



# NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin  
durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt Aschersleben und Berlin-Kleinmachnow  
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

## Gesetze und Verordnungen

### Ungarn

**Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen.** Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus den Verordnungen Nr. 103/1951 — MT — 18 055/1951 — FM — u. 11/1955 — FM —. Zusammengestellt vom Ungarischen Pflanzenschutzdienst. 1958. <sup>1)</sup> (Fortsetzung)

Die phytosanitäre Untersuchung auf Freisein der einzelnen Pflanzenarten von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und -schädlingen hat auf Grund von Abs. B der Anlage zur Verordnung Nr. 18055/1951 — FM — sowie Unterabschn. 1 der Verordnung Nr. 11/1955 nach den nachstehenden Richtlinien zu erfolgen:

**Hülsenfrüchte** müssen frei sein von

- Pseudomonas medicaginis* var. *phaseolicola* — Fettfleckenkrankheit der Bohne,
- Xanthomonas phaseoli* — Bohnenbrand,
- Corynebacterium flaccumfaciens* — Bakterielle Welkekrankheit der Bohne;

Befall bis zu 3% wird zugelassen;

*Acanthoscelides obtectus* — Speisebohnenkäfer; eine Begasungsbescheinigung ist beizufügen;

*Bruchus pisorum* — Gemeiner oder Großer Erbsenkäfer und andere Hülsenfruchtkafer; Befall mit lebenden Käfern bis zu 3% wird zugelassen. Bei Feststellung lebender Käfer ist die Desinfektion obligatorisch.

**Reis, Weizen und Mais:**

*Calandra oryzae* — Reiskäfer

*Calandra granaria* — Gemeiner Kornkäfer,

Befall bis zu zwei lebenden Käfern je kg ist zulässig. Bei Feststellung lebender Käfer ist die Desinfektion obligatorisch.

**Gemüse- und Zierpflanzen** müssen frei sein von

- Pseudomonas byacinthi* — Gelber Rotz, Gelbfäule,
- Botrytis tulipae* — Grauschimmelkrankheit, „Tulpenfeuer“.

**Zitrusfrüchte und -pflanzen** müssen frei sein von verschiedenen Schildlausarten (*Lepidosaphes*, *Chrysomphalus*); bei Früchten wird ein Befall bis zu 5% zugelassen;

*Ceratitis capitata* — Mittelmeerfruchtfliege;

*Xanthomonas citri* — Zitruskrebs.

**Obstbaumsetzlinge** müssen begleitet sein von:

einer Bescheinigung des Ursprungslandes, daß die Setzlinge aus einer virusfreien Baumschule stammen;

einer Bescheinigung des Absenders, daß die Sendung mit Blausäure begast worden ist.

1) (Amtl. Pf. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XII, H. 2, S. 91)

### Blind- und Wurzelreben

Der Absender hat zu bescheinigen, daß die Sendung mit Blausäure begast worden ist.

### Schnittblumen ohne Wurzeln und Erde

Schnittblumen sowie wildwachsende Blumen ohne Wurzeln und Erde, auch in Sträußen und Kränzen, können nur mit einem Zeugnis eingeführt werden, aus dem das Freisein von gefährlichen Krankheiten und Schädlingen hervorgeht. Dieser Vorschrift unterliegen nicht Schnittblumen, deren Menge nicht über die hinausgeht, die von einer Person auf der Reise mitgenommen werden kann.

### Blühende Pflanzen mit Wurzeln

Für die Einfuhr von blühenden Pflanzen mit Wurzeln gelten die Vorschriften, die bei Setzlingen und sonstigen lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen anzuwenden sind.

### Gesundheitszeugnis für die Ausfuhr von Pflanzen nach Ungarn<sup>1)</sup>

Növényegészségügyi bizonyítvány külföldről behozott szállítmányhoz

Der unterzeichnete Pflanzenbeschauachverständige bescheinigt, A Növényvédelmi Szolgálat alulírott vizsgálóközege igazolja, daß die unten beschriebene Sendung untersucht und gemäß der hogy az alább részletezett szállítmányt megvizsgálta és azt a Verordnung Nr. M. T. 103/1951 sowie der dazu ergangenen 103/1951 M. T. sz. rendeletben és annak végrehajtási Durchführungsbestimmungen frei von gefährlichen Pflanzen- utasításában felsorolt veszélyes növényi kártevőktől mentesnek krankheiten und -schädlingen befunden worden ist. találtra ezért behozatalát engedélyezi.

Zusätzliche Erklärung:

Egyéb megjegyzés:

.....

### Beschreibung der Sendung

A szállítmány leírása

Name und Anschrift des Absenders: .....

A feladó neve és címe: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

A címzett neve és címe: .....

Art der Sendung (Postpaket, Stückgut, Eisenbahnwaggon, Schiff usw.): .....

1) (Gemäß § 13 Abs. (2) der Verordnung Nr. 18.055 vom 3. Juni 1951 betr. Durchführung der Pflanzenquarantäne (Beilage Nachrichtenblatt 1954, H. 7 u. 8, S. 27-30) genügt die Angabe des deutschen Wortlautes.)

A szállítmány neve: (postacsomag, darabáru, vasúti kocsi, hajó stb.).

Inhalt der Sendung:

A szállítmány tartalma:

Ursprungsort:

A származás helye:

Gewicht der Sendung:

A szállítmány súlya:

Anzahl und Art der Packstücke, evtl. Anzahl der Pflanzen:

A szállítmány darabszáma, csomagolás neve, növények száma:

Kennzeichen der Packstücke:

A szállítmány csomagolásának jele:

Zeichen des Transportmittels (z. B. Waggon-Nr.):

A szállítóeszköz jelzése (pl. vagonszám):

Datum der Untersuchung:

A vizsgálat elvégzésének és az igazolvány kiállításának ideje:

den 19.

Dienststempel)

P. H.

(Unterschrift des amtlichen Sachverständigen)  
(vizsgálóközeg aláírása).

## Algerien

**Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenerzeugnissen, die von der San-José-Schildlaus befallen werden können.** Erlaß des Generalgouverneurs in Algerien vom 30. Juli 1953.<sup>1)</sup>

### Artikel 1

Artikel 3 des Erlasses vom 13. März 1947<sup>2)</sup> in der Fassung des Erlasses vom 22. Dezember 1952<sup>3)</sup> wird wie folgt ergänzt:  
„Andere als die im vorstehenden Absatz genannten Gewächshauspflanzen werden bei ihrem Eintreffen untersucht und nur begast, wenn Befall festgestellt wird.“

### Artikel 2

Der Generalsekretär des Generalgouvernements Algerien, der Zolldirektor von Algerien sowie der Leiter des Pflanzenschutzdienstes sind, jeder in seinem Bereich, mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt, der im „Journal Officiel“ veröffentlicht wird.

Algier, den 30. Juli 1953.

Für den Generalgouverneur

Für den Generalsekretär der Regierung

Der Stellvertretende Generalsekretär

für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(Übersetzung aus „Journal Officiel de l'Algérie“, Teil I, Nr. 62 vom 4. August 1953.)

## Tunesien

**Verzeichnis der für die Pflanzenkulturen gefährlichen Krankheiten und Schädlinge.** Verfügung des Generaldirektors für Landwirtschaft, Handel und Kolonisation vom 26. Juli 1932 in der Fassung der Verfügung vom 20. Oktober 1934, 20. November 1948, 9. November 1949 und 26. November 1953.<sup>3)</sup>

Auf Grund des Dekrets vom 11. Juli 1932 betr. Pflanzenschutzbestimmungen, vor allem Artikel 1 dieses Dekrets, ordnet der Generaldirektor für Landwirtschaft, Handel und Kolonisation folgendes an:

<sup>1)</sup> (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XI, H. 2, S. 97)

<sup>2)</sup> (Beilage Nachrichtenblatt 1956, H. 10, S. 39)

<sup>3)</sup> Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt N.F. Bd. XII, H. 1, S. 44)

### Artikel 1

Das Verzeichnis der für die Pflanzenkulturen gefährlichen Krankheiten und Schädlinge, auf die sich die durch das Dekret vom 11. Juli 1932<sup>1)</sup> erlassenen Schutz- und Abwehrmaßnahmen erstrecken, wird wie folgt festgesetzt:

#### 1. Pflanzliche Schädlinge

*Bacillus amylovorus* – Bakterienbrand, Feuerbrand (Obstbäume)  
*Corynebacterium sepedonicum* – Bakterienringfäule der Kartoffel

*Cuscuta aegyptiaca* – (Alexandrinerklee)

*Deuterophoma tracheiphila* – Erreger der Mal-Secco-(Welke-) Krankheit (*Citrus*)

*Endothia parasitica* – Rindenkrebs der Edelkastanie (Kastanien)

*Neocosmospora vasinfecta* – (Dattelpalme)

*Pseudomonas citri* – Citruskrebs (*Citrus*)

*Synchytrium endobioticum* – Kartoffelkrebs (Kartoffeln)

#### 2. Tierische Schädlinge

*Aleurodes citri* – Citrus-Mottenschildlaus (*Citrus*)

*Anthonomus grandis* – Mexikanischer Baumwollkapselkäfer (Baumwollpflanzen)

*Aspidiotus perniciosus* – San-José-Schildlaus (*Citrus* und verschiedene andere Pflanzen)

*Anthonomus vestitus* – (Baumwollpflanzen)

*Ceroplastes sinensis* (*Citrus*)

*Chrysomphalus aonidum* (*Citrus* und verschiedene andere Pflanzen)

*Chrysomphalus dictyospermi* – (*Citrus* und verschiedene andere Pflanzen)

*Diaspis pentagona* – Mandel- oder Maulbeerschildlaus (Maulbeerbäume)

*Doryphora (Leptinotarsa) decemlineata* – Kartoffelkäfer (Kartoffeln)

*Heterodera rostochiensis* – Kartoffelnematode (Kartoffeln)

*Iridomyrmex humilis* – Argentinische Ameise (alle Pflanzenkulturen)

*Margarodes vitium* – (Weinstock)

*Mytilaspis (Lepidosaphes) gloveri* – (*Citrus*)

*Pectinophora gossypiella* – Roter Baumwollkapselwurm (Baumwollpflanzen)

*Phthorimaea operculella* – Kartoffelmotte (Kartoffeln)

*Pseudococcus filamentosus* – Albizzia-Wollaus (*Citrus*, Weinstock)

#### 3. Virus- und virusähnliche („virusiformes“) Krankheiten

Infektiöse Abbaukrankheiten an *Citrus* (Quick Decline – Citrusabbau; *Tristeza* – *Tristeza*-Krankheit; Graft Incompatibility – Pfropfreis-Unverträglichkeit).

(Übersetzung aus „Journal officiel“ vom 10. September 1932, 6. November 1934, 18. November 1949, 27. November 1953 und eines Sonderdrucks.)

**Pflanzliche Erzeugnisse, die keinen Einfuhrbeschränkungen unterliegen.** Verfügung vom 26. Juli 1932 in der Fassung der Verfügung vom 8. Oktober 1932, 26. Dezember 1933, 15. Oktober 1934, 10. Dezember 1934, 7. Januar 1947, 5. Dezember 1947, 27. November 1952 und 10. Juni 1953.<sup>1)</sup>

Auf Grund des Dekrets vom 11. Juli 1932 über Pflanzenschutzmaßnahmen, vor allem Artikel 9 dieses Dekrets, verfügt der Generaldirektor für Landwirtschaft, Handel und Kolonisation:

#### Einziges Artikel

Abweichend von den Vorschriften in Artikel 4 des Dekrets vom 11. Juli 1932 wird bis auf weiteres die Einfuhr folgender

<sup>2)</sup> (nicht veröffentlicht)

<sup>1)</sup> (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt N. F., Bd. XII, H. 1, S. 46)

Pflanzenzerzeugnisse und Pflanzenteile ohne Beibringung eines Gesundheitszeugnisses und ohne phytosanitäre Untersuchung zugelassen:

1. Sämereien aller Art mit Ausnahme von *Trifolium alexandrinum* (Alexandrinerklee);
2. frische Freiland- und Treibhausfrüchte, soweit sie nicht aus folgenden Ländern stammen oder herkommen, in denen das Vorkommen der San-José-Schildlaus (*Aspidiotus perniciosus*) festgestellt worden ist: Argentinien, Australien, Chile, China, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Hawaii (Inseln), Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien, Südafrikanische Union, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika;
3. frisches Gemüse, soweit es nicht nach der Reblausgesetzgebung verboten ist;
4. frische Schnittblumen.

(Übersetzung aus „Journal Officiel“ vom 10. September 1932, 22. Oktober 1932, 5. Januar 1934, 23. Oktober 1934, 21. Dezember 1934 und von Sonderdrucken.)

## Brasilien

**Bedingungen für die Einfuhr einiger Grasarten (Gramineae).** Verordnung Nr. 508 vom 6. September 1943.<sup>1)</sup>

Der Staatsminister erläßt auf Vorschlag der Pflanzenschutzabteilung und auf Grund der Vollmachten, die ihm durch Artikel 2 der durch Verordnung Nr. 24. 114 vom 12. April 1934 gebilligten Pflanzenschutzvorschriften erteilt sind, folgende Bestimmungen:

### Artikel 1

Die Einfuhr von Kolben, Ähren, Blättern und Rispen von Mais (*Zea mays*), Gemeiner Mohrhirse (*Andropogon sorghum*), Sudangras (*Andropogon sorghum sudanensis*), Johnsongras (*Andropogon sorghum halepensis*), Negerhirse (*Pennisetum spp.*), Teosinte (*Euchlaena luxurians*) und Hiobstränengras (*Coix lacryma*) sowie deren Abarten aus allen Ländern ist verboten, sofern das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nicht eine Erklärung enthält, daß diese Pflanzen oder Pflanzenteile aus einer Gegend stammen, die frei vom Maiszünsler (*Pyrausta nubilalis* Hbn.) ist.

### § 1

Stroh und Stengel der Gemeinen Mohrhirse für Industriezwecke können von der obenerwähnten Erklärung befreit werden, wenn für sie eine Entseuchungsbescheinigung vorliegt.

### § 2

Wenn für die in § 1 genannten Pflanzenteile keine Entseuchungsbescheinigung vorliegt oder diese nicht volle Gewähr dafür bietet, muß die Desinfektion im Ankunftsafen stattfinden, sofern dort entsprechende, ordnungsgemäß ausgestattete Einrichtungen bestehen. Andernfalls werden die in Rede stehenden Erzeugnisse sofort von der Pflanzenschutzabteilung beschlagnahmt und vernichtet.

### Artikel 2

Von der Vorschrift der Erklärung gemäß vorstehendem Absatz sind ebenfalls die Saaten der dort genannten Pflanzenarten befreit, wenn sie von Unreinheiten, wie z. B. Rispen, Strohteilchen, Mark, Blättern usw., welche Schädlinge enthalten können, frei sind.

### Einziges §

Werden bei der phytosanitären Einfuhruntersuchung solche Unreinheiten festgestellt, so wird die Sendung sofort beschlagnahmt und vernichtet.

<sup>1)</sup> (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XI, H. 4, S. 143)

## Artikel 3

Artikel 4 der Verordnung vom 19. November 1934<sup>1)</sup> tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rio de Janeiro, den 6. September 1943

Der Landwirtschaftsminister.

(Übersetzung aus „Diário Oficial“ vom 9. September 1943.)

## Südafrikanische Union

**Verhütung der Einschleppung von Pflanzenschädlingen, Pflanzenkrankheiten und Bienenseuchen in die Südafrikanische Union sowie deren Ausbreitung innerhalb der Union; Regelung der Einfuhr fremdländischer Tiere in die Union.** Zusammenfassung der Gesetze. Gesetz Nr. 42 von 1957, genehmigt am 10. Juni 1957. Im afrikanischen Text vom Generalstatthalter unterzeichnet.<sup>2)</sup>

Durch Ihre Majestät die Königin, den Senat und das Abgeordnetenhaus wird folgendes angeordnet:

### 1. Begriffsbestimmung

In diesem Gesetz und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen – sofern aus dem Inhalt nichts anderes hervorgeht –

- (i) bedeutet „Department“ das Department of Agriculture, das durch den jeweils an der Spitze stehenden Beamten vertreten wird;
- (ii) bedeutet „fremdländische Tiere“ alle Tiere einschließlich aller Vögel, Reptilien, Insekten oder anderer Glieder des Tierreichs, die nicht in der Südafrikanischen Union heimisch sind oder von dort stammen. Dazu rechnen auch die Eier solcher Tiere, die Eier von Vögeln, Reptilien, Insekten und anderer Vertreter des Tierreichs, nicht dagegen Vieh gemäß der Definition in dem zur Zeit in der Union in Kraft befindlichen Gesetz über Viehseuchen;
- (iii) bedeutet „Honig“ in Waben und auch geschleuderter, ebenso teilweise aus Honig bestehende Zubereitungen, die der Minister – auf Grund der Möglichkeit, daß durch solche Zubereitung Bienenseuchen übertragen werden können – durch eine Bekanntmachung in der „Gazette“ dem Begriff „Honig“ im Sinne dieses Gesetzes unterstellt;
- (iv) bedeutet „Pflanzenschädlinge“ alle Insekten oder andere wirbellose Tiere, die Pflanzen schädigen,
- (v) umfaßt „magistrate“ einen besonderen magistrate oder seinen Vertreter;
- (vi) bedeutet „Minister“ den Landwirtschaftsminister;
- (vii) bedeutet „Baumschule“ jedes Grundstück, auf oder in dem Bäume, Sträucher, Weinreben sowie Zier- und fruchttragende Pflanzen herangezogen werden, und zwar sowohl zum Verkauf als auch zu sonstiger Verwendung in lebensfähigem Zustand;
- (viii) bedeutet „Besitzer“ in bezug auf Ländereien oder Grundstücke denjenigen, der jeweils das gesetzliche Recht des Besitzes hat, einschließlich des vom Besitzer Beauftragten oder jedes anderen, der im tatsächlichen Besitz der Länderei oder der Grundstücke ist;
- (ix) bedeutet „Sachverständiger“ einen Beauftragten des Departement, der vom Minister allgemein oder mit besonderen Aufgaben gemäß diesem Gesetz schriftlich betraut wurde;
- (x) bedeutet „Pflanze“ jeden Baum, jeden Strauch oder jedes sonstige Gewächs sowie deren Früchte, Blätter, Ableger oder Rinde, einschließlich aller lebenden Teile einer

<sup>1)</sup> (nicht veröffentlicht; ferner ist der Abschnitt „Mais“ in den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes vom 12. April 1934 (Beilage Nachrichtenblatt 1957, H. 10, S. 39) zu ergänzen.)

<sup>2)</sup> (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F., Bd. XII, H. 2, S. 82)

Pflanze, gleichgültig ob von ihr getrennt oder mit ihr zusammenhängend, und jeden abgestorbenen Teil oder jedes Erzeugnis einer Pflanze, die durch Bekanntmachung auf Grund von Artikel 14 dem Begriff „Pflanze“ unterstellt ist, aber ausschließlich aller Samen, wenn der Samen nicht ausdrücklich in diesem Gesetz erwähnt oder durch Bekanntmachung auf Grund von Artikel 14 dem Begriff „Pflanze“ unterstellt ist;

- (xi) bedeutet „*Pflanzenkrankheit*“ eine durch Bakterien, Pilze oder andere Ursachen hervorgerufene Krankheit, die Pflanzen schädigt;
- (xii) bedeutet „*Ausführungsbestimmung*“ eine auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende oder in Kraft befindliche Ausführungsbestimmung.

## Kapitel I

### Pflanzenschädlinge und -krankheiten

#### 2. Registrierung von Baumschulen und Verkauf von Pflanzen durch sie

#### 3. Besichtigung der Baumschulen — Anordnung der Quarantäne

##### 4. Aufhebung der Quarantäne

##### 5. Entseuchung von Pflanzen

##### 6. Vernichtung kranker Pflanzen

##### 7. Entschädigung

### Einfuhr von Pflanzen in die Union

#### 8. Einfuhr von Pflanzen nur über bestimmte Einlaßstellen

Niemand darf von Übersee Pflanzen nach der Union auf anderem Wege einführen oder einführen lassen als mit der Post oder über folgende Einlaßstellen:

Kapstadt  
Durban  
East London oder  
Port Elizabeth

bzw. über jede andere Einlaßstelle, die in einer Bekanntmachung des Governor-General über die Zulassung von Einlaßstellen für Pflanzen in der Gazette genannt ist.

#### 9. Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Pflanzen — Vollständiges Einfuhrverbot für alle Pflanzen ohne Genehmigung

- (1) Niemand darf von Übersee nach der Union einführen oder einführen lassen:
  - (a) Eukalyptus, Akazien oder Koniferenpflanzen;
  - (b) Pfirsichsteine;
  - (c) Samen und die Blüten- oder Samenstände aller *Arctium*-Arten;
  - (d) Steinobstfrüchte in frischem Zustande, und zwar: Aprikosen, Pflaumen, Pfirsiche, Nektarinen und Kirschen;
  - (e) alle *Opuntia*-Arten;
  - (f) Luzerne, geschnitten, frisch oder getrocknet;
  - (g) *Hibiscus esculentus* (Eßbarer Eibisch);
  - (h) *Hibiscus cannabinus* (Hanf-Eibisch) außer gerösteter oder entrindeter Kenaffaser;
  - (i) Baumwollpflanzen, auch wilde, der Gattung *Gossypium* oder *Thurberia*, andere Pflanzen der Familie *Malvaceae* oder Pflanzen der Gattung *Bauhinia*.

(2) Niemand darf von Übersee in die Union einführen oder einführen lassen:

- (a) Weinreben oder andere Pflanzen der Familie *Vitaceae*;
- (b) Zuckerrohr;
- (c) Pflanzen, die zur Kautschukgewinnung angebaut werden;
- (d) Teepflanzen;
- (e) Baumwollsamensamen;
- (f) Luzernesamen;
- (g) Luzernepflanzen oder irgendwelche Teile davon;
- (h) Samen von Tabak oder anderen Arten der Gattung *Nicotiana*,

wenn die Einfuhr nicht von einem Officer überwacht wird unter Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die das Department in jedem Fall vorschreiben kann, und eine Genehmigung gemäß Unterabschnitt 3 erteilt wurde.

(3) Niemand soll Pflanzen irgendwelcher Art ohne eine schriftliche Genehmigung des Department, die zur Einfuhr dieser Pflanzen ausdrücklich ermächtigt, von Übersee in die Union einführen oder einführen lassen. Jedoch gelten Früchte, Zwiebeln (Knollen), Wurzelknollen, Gemüse, nicht vermehrungsfähige Pflanzenteile und Stauden nur dann als Pflanzen im Sinne dieses Unterabschnittes, wenn dies vom Minister durch eine Bekanntmachung in der Gazette verkündet worden ist.

(4) Die Erteilung der Genehmigung liegt im Ermessen des Department, das sie unter Auflagen erteilen kann.

(5) In der Genehmigung kann die Menge der danach einzuführenden Pflanzen auf ein Maximum von 10 bewurzelten Pflanzen oder 100 Stecklingen je Sorte beschränkt werden.

(6) Ein Officer kann jede Pflanze, die entgegen den Bestimmungen dieses Abschnittes eingeführt wurde, mit dem dazugehörigen Umhüllungs- und Packmaterial vernichten lassen.

#### 10. Untersuchung von Pflanzen bei der Einfuhr

(1) Der Officer kann jede von Übersee nach der Union eingeführte Pflanze mit dem dazugehörigen Pack- oder sonstigen Umhüllungsmaterial untersuchen, um festzustellen, ob sie mit Pflanzenschädlingen oder -krankheiten behaftet ist; der Empfänger oder sein Vertreter hat auf Verlangen die Verpackung zu öffnen, um dem Officer die Vornahme der Untersuchung nach Möglichkeit zu erleichtern.

(2) Der Officer kann jede Pflanze mit dem dazugehörigen Umhüllungs- oder Packmaterial desinfizieren oder in einer vom Departement vorgeschriebenen Weise anderweitig behandeln lassen; der Empfänger oder sein Vertreter hat die amtlich dafür festgesetzten Gebühren zu entrichten und die entsprechenden Unkosten zu erstatten.

(3) Wird die Desinfektion oder anderweitige Behandlung an einem dafür besonders vorgeschriebenen Ort durchgeführt, so darf die Freigabe der Pflanze erst erfolgen, wenn diese Gebühr entrichtet und Unkosten an den Officer oder das Department erstattet worden sind.

(4) Jeder, an den eine von Übersee nach der Union eingeführte Pflanzensendung gerichtet ist, hat auf Verlangen eines Officer eine Aufstellung mit folgenden Angaben einzureichen:

- a) Name und Adresse des Absenders;
- b) Zahl und Art der Packstücke;
- c) Namen, Mengen, Sorten sowie Qualitätsmarken der Pflanzen in der Sendung;
- d) Herkunftsort jeder dieser Pflanzen.

Wird in der Sendung eine in der Aufstellung nicht bezeichnete Pflanze oder eine zwar darin enthaltene, aber unter falschem oder irreführendem Namen angegebene Pflanze vorgefunden, so kann der Officer sie vorbehaltlich der Zustimmung des Department vernichten lassen.

(5) Wer eine Aufstellung gemäß Unterabschnitt 4 abgibt, die in einem wesentlichen Punkte falsch ist, macht sich einer Zuwiderhandlung schuldig. (Fortsetzung folgt)